



4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aken (Elbe) für den Bereich „Östlicher Ratswerder / Am Russendamm“

Aktenzeichen: 452024047

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Nach Prüfung des örtlichen Sachverhaltes teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebietes innerhalb eines nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1 Grundlagen, mir der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter dem nachfolgendem Link einsehbar und/oder kostenfrei als GIS-Datensatz herunterzuladen:

<https://lhw.sachsen-anhalt.de/service/hochwasserkarten>

Schönebeck, 07.05.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

SLG-afw, 27.03.2024

Mein Zeichen

(bitte stets angeben): 4.5.1

Bearbeitet von: Frau Kloß

Tel.: (03928) 7063-20

E-Mail: christin.kloss@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Flussbereich Schönebeck:
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 7063-0
Fax: (03928) 7063-99
E-Mail: FB.SBK@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Grundsätzlich ist gemäß § 78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Ferner sind die Überschwemmungsgebiete nach § 77 Abs. 1 WHG in Ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und vorläufig zu sichern.

Ausnahmen sind nach § 78 Abs. 2 WHG nur zulässig, wenn:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalte-
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2
Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schä-
den zu erwarten sind.

Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Ferner hat in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. In dem Plangebiet ist im Hochwasserfall mit Überschwemmungen und flurgleichen/ flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird daher angeregt eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen, welche eine Unterkellerung ausschließt und eine hochwassersichere Erschließung von Strom, Gas, Wasser und Abwasser berücksichtigt.
2. Die verkehrstechnische Erreichbarkeit des Grundstückes ist im Hochwasserfall nicht mehr gegeben. Die ordnungsgemäße Räumung / Evakuierung ist daher durch Nebenbestimmungen festzusetzen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells (DGM 1) Sachsen-Anhalt ist die hochwasserfreie Zuwegung des Grundstückes bis zu einer Wasserspiegelkote von 55,70 m+NN gegeben. Baurechtliche Genehmigungen und Sondergenehmigungen empfehle ich an den Nachweis der örtlich tatsächlich eintreffenden Hochwasserbetreffenheit zu koppeln. Hierfür sind die Geländehöhen der Zuwegung und der Gebäudeerdgeschosse zu verifizieren.

3. Um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, sind alle Anlagenbestandteile so zu befestigen, dass diese im Hochwasserfall nicht mitgeführt werden können. Gegebenenfalls sind diese eigenverantwortlich zu demontieren (siehe Pkt. 2) oder abklappbar zu gestalten.
4. Entstandene Verklausungen werden nicht vom LHW, FB Schönebeck geräumt. Die Beräumung hat durch den Eigentümer, ohne Aufforderung, zu erfolgen. Auch die Unterhaltung des Bereiches liegt in der Verantwortung des Eigentümers.
5. Eine Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist, aufgrund möglicher flurgleicher/flurnaher Grundwasserstände, nur bedingt möglich. Für die Einleitung von Regenwasser in die Elbe wird eine Einleitgenehmigung erforderlich, welche bei der zuständigen Behörde einzuholen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Hochwasser mit Schäden an der Bausubstanz inkl. der dort installierten Einrichtungen zu rechnen ist.

Falls noch nicht erfolgt, bitte ich Sie den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christin Kloß
Bereichsingenieurin